

TOP 2: Regionalplanungsverfahren zur Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaus

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt,

1. den Rohstoffabbau durch Festsetzung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bei grundsätzlicher Konzentration des Abbaus an bestehenden Abbaubereichen zu ermöglichen,
2. die Rohstoffversorgung durch Festsetzung von Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung zu gewährleisten sowie
3. Leitlinien für den Themenkomplex Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplangesamtfortschreibung konkret auszuarbeiten und anzuwenden.

Die Verbandsversammlung nimmt die vorgestellte Methodik zur Abgrenzung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen grundsätzlich zur Kenntnis.

Sie beauftragt die Geschäftsstelle das Rohstoffsicherungskonzept des derzeitigen Regionalplans entsprechend der Leitlinien zu überarbeiten und fortzuführen.

Anlagen

- Anlage 1:** Leitlinien Regionalplanfortschreibung – Rohstoffsicherung
Anlage 2: Methodisches Vorgehen Regionalplanfortschreibung – Rohstoffsicherung
Anlage 3: Rechtsgrundlagen Regionalplanfortschreibung – Rohstoffsicherung

Sachverhalt

Regionalplanfortschreibung

Die Verbandsversammlung hat am 23. Juli 2010 den Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Regionalplans und des Landschaftsrahmenplans gefasst. Aufgrund der Dringlichkeit wurde der Themenkomplex Erneuerbare Energien zunächst als Teilfortschreibung des bestehenden Regionalplans durchgeführt. Nach Abschluss der Teilfortschreibung kann nun die Gesamtfortschreibung weiter fortgesetzt werden. Weiterhin soll hierbei modular vorgegangen werden und jeweils für ein- bis zwei Themenbereiche die planerischen Grundlagen erarbeitet und diskutiert werden.

Unter anderem werden im Regionalplan Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt. Somit werden im Themenbereich Rohstoffsicherung, wie bei den Festlegungen für Erneuerbare Energien, konkrete Standortentscheidungen für nachfolgende Verfahren getroffen. Die Festsetzungen haben hierbei unmittelbare Wirkungen für die Abbauge-

nehmigungen der Betreiber der Steinbrüche. Dies bedeutet dass es für die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen der Unternehmen keiner weiteren Planungsschritte, beispielsweise der kommunalen Bauleitplanung, bedarf. Darüber hinaus erforderliche Genehmigungs-, Zulassungs- oder Planfeststellungsverfahren werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht ersetzt.

Aufgrund mehrfacher Anfragen von rohstoffabbauenden Betrieben mit Erweiterungs- und Änderungswünschen wird vorgeschlagen, als nächsten Schritt schwerpunktmäßig das Thema der Rohstofficherung zu bearbeiten.

Bedeutung des Rohstoffabbaus in Ostwürttemberg

In der Region Ostwürttemberg wurden im Zeitraum 1992 bis 2011 durchschnittlich 6,06 Mio. Tonnen oberflächennahe Rohstoffe im Jahr gefördert (vgl. Tabelle 1). Dies entspricht 6,3 % der durchschnittlichen Gesamtförderung Baden-Württembergs. Besonders die Gewinnung von Natur- und Karbonatgesteinen sowie hochreinen Kalksteinen für Weiß- und Branntkalk hat eine große Bedeutung für die Region und ihre Wirtschaft. So wird speziell der hochreine Kalk für die Herstellung vieler Produkte unseres täglichen Gebrauchs benötigt. Er wird zum Beispiel für die Nahrungsmittelproduktion, die

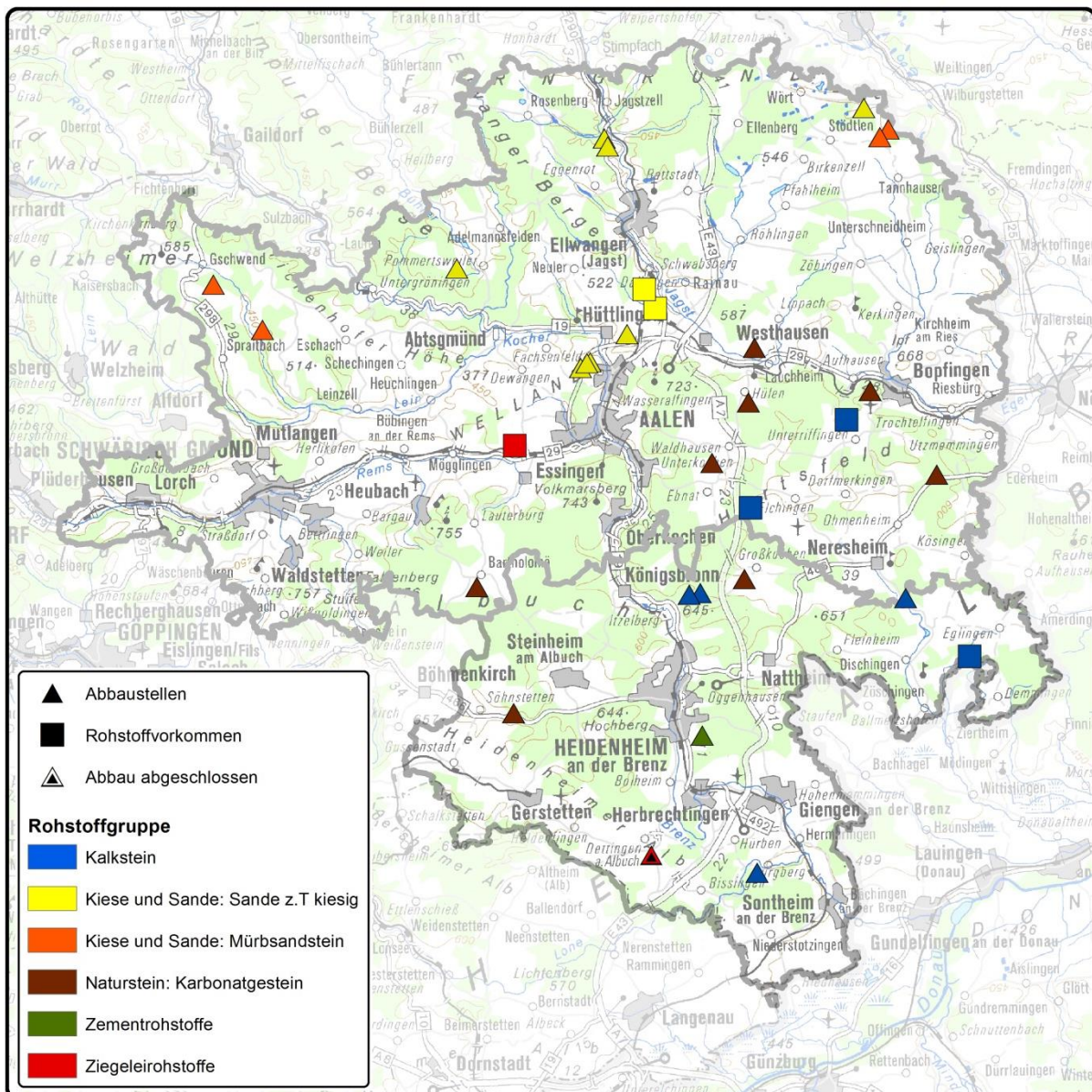


Abb. 1: Übersicht über den Rohstoffabbau in der Region Ostwürttemberg

Trinkwasserbehandlung, die Tierfutterherstellung, für Papierproduktion und die Kosmetikherstellung sowie die Rauchgasentschwefelung für Kohlekraftwerke verwendet, wodurch ein ständiger und konstanter Bedarf an Kalkstein besteht. Dieser Bedarf wird in Baden-Württemberg zu 60% mit Kalk aus Ostwürttemberg gedeckt.

Der Rohstoffabbau in Ostwürttemberg verteilte sich 2011 auf 23 aktive Betriebe, welche an insgesamt 27 Standorten Rohstoff abbauen (vgl. Abbildung 1). Auf zwölf dieser Flächen werden Kiese und Sande für den Verkehrswegebau oder als Baustoffe oder Betonzuschlag gewonnen. Natursteine für den Verkehrswegebau und Zementstoffe werden an neun Standorten, sowie hochreine Kalksteine für Weiß- und Branntkalk auf sechs der Flächen abgebaut.

Aus den Fördermengen der Jahre 1992-2011 lässt sich für die jeweilige Rohstoffgruppe der Bedarf für die nächsten 20 Jahre abschätzen. Für die Natur- und Kalksteine sowie den hochreinen Kalksteinen ist bis 2035 mit einem Bedarf von 114.707.500 Tonnen Kalk zu rechnen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über den Rohstoffabbau in der Region Ostwürttemberg

Rohstoffgruppe		2011			Durchschnitt 1992-2011		Zukünftiger Bedarf an Rohstoffen in t für 20 Jahre
		Anzahl aktiver Betriebe	Anzahl Abbau-stellen	Roh-förderung (t/a)	Anzahl abbauender Betriebe	Roh-förderung * (t/a)	
Kiese und Sande (Verkehrswegebau, Baustoff, Betonzuschlag)	Sande, z.T. kiesig	8	8	156.760	7	114.512	2.290.220
	Verwitterte Sandsteine	4	4	195.510	4	122.517	2.450.340
	Gesamt	12	12	352.270	11	237.029	4.740.560
Karbonatgesteine (Verkehrswegebau und Zementrohstoffe)		7	9	2.976.784	8	2.991.799	59.835.980
Hochreine Kalksteine (Weiß- und Branntkalk)		4	6	3.409.693	4	2.743.576	54.871.520
Ziegeleirohstoffe		0	0	0	1	87.782	
Gesamt		23	27	6.738.747	24	6.060.186	119.448.060

* Rohförderung: vollständiges Abbauvolumen incl. Abraum, Verunreinigungen und wirtschaftlich nicht verwertbaren Einschlüssen

Rechtlicher Hintergrund

Der Planungsauftrag zur Bearbeitung und Festsetzung der Rohstoffsicherung im Regionalplan ergibt sich aus verschiedenen Grundlagen. So nennt das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes in § 8 Abs. 5 „Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen“ als Nutzungen im Freiraum, die als Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur in Raumordnungsplänen enthalten sein sollen. Verpflichtend schreibt das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) vor, dass unter anderem „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ im Regionalplan festzulegen sind. Des Weiteren ist der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) zu berücksichtigen, der in den Plansätzen

5.2.1 ff. den Umgang mit den Bodenschätzen des Landes zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen formuliert. Die verschiedenen Rechts- und Planungsgrundlagen werden in Anlage 3 ausführlicher aufgeführt.

Die Festlegung zur Rohstoffsicherung im Regionalplan erfolgt über die Formulierung von „Zielen“ und „Grundsätzen“. In der planerischen Umsetzung werden Ausweisungen mit Zielcharakter als „Vorranggebiete“ räumlich definiert, die gemäß der „Verwaltungsvorschrift Regionalpläne“ als „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und als Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ zu bezeichnen sind¹. Die räumliche Konkretisierung der Planausweisung mit dem Charakter von „Grundsätzen“ erfolgt durch „Vorbehaltsgebiete“².

Der Regionalplan ist auf eine Geltungsdauer von 15 Jahren auszurichten. Abweichend davon ist es entsprechend der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne zulässig, die Festlegungen zur Rohstoffsicherung im Regionalplan auf einen Zeitraum von jeweils 20 Jahren auszulegen (vgl. Anlage 3).

Aktueller Stand und Planungserfordernis

Die aktuellen, dem Regionalplan zugrunde liegenden Ausweisungen zur Rohstoffsicherung wurden über das „Rohstoffsicherungskonzept“ am 29. April 1997 beschlossen und in den Regionalplan übernommen. Auf dieser Grundlage fand der Rohstoffabbau bislang vollständig in den 1997 festgelegten „Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für den Rohstoffabbau außerhalb dieser Zielfestlegungen) statt.

Diese für den Rohstoffabbau ausgewiesenen Gebiete sind teilweise bereits ausgeschöpft oder es haben sich aufgrund der Abbauaktivität und aktuellen Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Insbesondere für Unternehmen, die spezielle und seltene Rohstoffe wie hochreinen Kalk für Rauchgasentschwefelung der Kohlekraftwerke abbauen, ist eine langfristige Planungssicherheit erforderlich. In der Regel werden für diese Rohstoffe vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit von den Kraft-

¹ Ziele (Z) des Regionalplans sind verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die Ziele werden von der Verbandsversammlung als Träger der Regionalplanung abschließend abgewogen und sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen bzw. Planungsträgern strikt zu beachten. Die Beachtungspflicht schließt es aus, Ziele der Raumordnung im Wege von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen zu überwinden.

Ziele des Regionalplans können räumlich durch Vorranggebiete definiert werden. In Vorranggebieten wird für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung ein Vorrang festgelegt. Raumbedeutsame Nutzungen, die mit dieser Nutzung oder den Zielen des Regionalplans nicht zu vereinbaren sind, sind ausgeschlossen. Solange keine Nutzungskonflikte entstehen, können verschiedene Vorranggebiete überlagert werden.

² Grundsätze (G) des Regionalplans sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Vorbehaltsgebiete können die Grundsätze der Raumordnung konkretisieren. Sie benennen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. (vgl. § 8 Abs. 7 ROG und § 11 Abs. 7 LPIG). Im Gegensatz zu Zielen des Regionalplans sind die Grundsätze einer Abwägung zugänglich.

werksbetreibern Liefergarantien für längere Zeiträume bis in den Bereich von Jahrzehnten gefordert. Zudem handelt es sich um sehr kostenintensive Abbau- und Aufbereitungsverfahren, die seitens der Rohstoffbetriebe große Investition bspw. für Aufbereitungsanlagen erfordern.

Aufgrund dieses akuten Bedarfs wurden bereits Erweiterungen durch Regionalplanänderungsverfahren und Zielabweichungsverfahren ermöglicht. Als ein aktuelles Verfahren ist hier das Zielabweichungsverfahren für die Erweiterung des Steinbruchs in Lauchheim-Hülen zu nennen (vgl. DS 12 VV/2014 vom 18.07.2014).

Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2014, DS 12 VV/2014 (Auszug)

„2005 wurde auf einer Fläche von 4,65 ha die Erweiterung des Steinbruchs Richtung Südosten in drei Stufen genehmigt. Im Rahmen des fortschreitenden Abbaus der Stufe 1 und ergänzenden Bohrung hat sich inzwischen herausgestellt, dass die Bereiche der Abbaustufen 2 und 3 aufgrund massiver Verkarstung nicht abbauwürdig sind. Aus diesem Grund beantragt die Firma Schneider einen Tausch der Flächen gegen Bereiche im Süd-Westen des Steinbruchs.

Die abbauwürdigen Bereiche der Stufe 1 sind aktuell weitestgehend abgebaut, sodass die Firma zeitnah eine Alternativfläche benötigt, um den Abbaubetrieb aufrechterhalten zu können.“

Beschluss:

„Die Erweiterung des Steinbruchs Hülen über die planerisch gesicherten Flächen hinaus befindet sich im Ausschlussgebiet gem. Plansatz 3.2.6 und widerspricht somit diesem Ziel der Raumordnung.

Die Abbauwürdigkeit ist festgestellt und durchgreifende Konflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Um eine rechtssichere Genehmigungsfähigkeit zu erreichen ist ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Hierzu stellt der Regionalverband Ostwürttemberg seine Zustimmung in Aussicht.“

Daher ergibt sich aktuell ein Regelungsbedarf für künftige Abbauflächen. Aufgrund dieser Dringlichkeit, soll im Rahmen der Gesamtfortschreibung mit der Erarbeitung des Rohstoffsicherungskonzepts begonnen werden.

Vorgehen

Bereits 2010 wurde das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) von der Geschäftsstelle des Regionalverbands beauftragt ein rohstoffgeologisches Gutachten anzufertigen. Dieses liegt als Zwischenbericht seit Ende 2011 vor. Auf Basis der durchgeführten rohstoffgeologischen Untersuchungen (z.T. durch Probebohrungen) werden darin die mineralischen Rohstoffvorkommen der Region fachlich fundiert beschrieben und bewertet. Zudem werden darin die Ergebnisse der 2010 durchgeführten Betriebserhebung der Rohstoffbetriebe dargestellt. Des Weiteren liegen dem Regionalverband Informationen zu den Interessensgebieten der Betriebe für den zukünftigen Abbau vor. Diese Daten bilden die Grundlage für die Erarbeitung des Rohstoffsicherungskonzeptes der Region. Die vom LGRB erarbeiteten Erkenntnisse der geologischen Vorkommen und der Betriebserhebungen werden im Planungsausschuss am 11. Februar 2015 von Dr. Werner, Referatsleiter für Landesrohstoffgeologie, vorgestellt.

Das Vorgehen zum Rohstoffsicherungskonzept 1997 und dessen Festlegungen im Regionalplan 2010 haben sich von Grundsatz her bewährt. Aus diesem Grund wird beabsichtigt, diese Methodik für die Aktualisierung und Fortschreibung der Rohstoffsicherung erneut anzuwenden. In Einzelfällen sind me-

thodische Anpassungen erforderlich, die den neuen Erkenntnissen und veränderten rechtlichen und planerischen Vorgaben und Rahmenbedingungen gerecht werden.

Im bisherigen Konzept wurden für den Abbau und die Sicherung der Rohstoffe in der Region Zeiträume von jeweils 15 Jahren angesetzt. Wie die Erfahrungen aus dem vergangenen Planungszeitraum gezeigt haben, ist diese Zeitspanne für eine ausreichende Planungssicherheit im Abbau von Festgesteinen nicht ausreichend. Deshalb ist zu empfehlen, den Planungshorizont für die Rohstoffplanung auf 20 Jahre auszudehnen. Die Kalkulation des Flächenbedarfs für den konkreten Abbau von oberflächennahen Rohstoffen und für die Rohstoffsicherungsbereiche erfolgt demnach jeweils anhand des Abbaubedarfs Unternehmen für 20+20 Jahre. Bisher nicht abgebaute Bereiche sollen dabei in der Bedarfskalkulation angerechnet werden.

Um einerseits ausreichende und qualitativ hochwertige Bereiche für den Rohstoffabbau festzulegen, andererseits eine nachhaltige, zukunftsfähige und raumverträgliche Nutzung der verfügbaren Rohstoffe zu gewährleisten, sind die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen. Dafür soll eine Bewertungsmethode erarbeitet werden, die den verschiedenen Belangen gerecht wird (vgl. Anlage 2). Mit Hilfe des Kriterienkatalogs sollen neue Vorranggebiete definiert werden, in welchen das Ziel der Rohstoffsicherung oberste Priorität genießt. Mit der Festlegung von Vorranggebieten ist die Wirkung verbunden, dass außerhalb dieser Vorranggebiete kein Rohstoffabbau möglich ist. Ergänzend können bei Bedarf Vorbehaltsgebiete definiert werden, die Bereiche mit wertvollen Rohstoffvorkommen, die über den Nutzungszeitraum von 40 Jahren hinausgehen sichern, indem der Rohstoffnutzung im Fall einer Abwägung ein höheres Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt wird.

Anlage 1: Leitlinien Regionalplanfortschreibung – Rohstoffsicherung

Anlage 2: Methodisches Vorgehen Regionalplanfortschreibung – Rohstoffsicherung

Anlage 3: Rechtsgrundlagen Regionalplanfortschreibung – Rohstoffsicherung